

Jugendarrest contra Jugendhilfe?

Ist das »Zuchtmittel« Jugendarrest reformbedürftig oder ganz abzuschaffen? Gibt es erzieherische Alternativen? Politiker und Praktiker geben Antworten und machen Vorschläge

Die Fragen:

- 1.** In der Kriminologie und der pädagogischen Wissenschaft wird weitgehend der Standpunkt vertreten, daß die Verhängung von Jugendarrest kein geeignetes Mittel ist, um dem jugendlichen Straftäter zum Bewußtsein zu bringen, daß er für das begangene Unrecht einzustehen hat. Teilen Sie diese Auffassung und welche alternativen Reaktionen zum Jugendarrest halten Sie gegebenenfalls für sinnvoll und erforderlich?
- 2.** Welche sozialen Defizite, etwa fehlende Schul- und Berufsausbildung, Suchtprobleme u.a. können Ihrer Meinung nach durch den Jugendarrest ausgeglichen bzw. beseitigt werden? Oder teilen Sie die Auffassung, daß vorrangig Leistungen der Jugendhilfe einzufordern sind?
- 3.** Noch heute wird Jugendarrest in veralteten Anstalten vollstreckt. Kann dort Ihrer Meinung nach – selbst bei einem Dauerarrest von vier Wochen – auf den Jugendlichen erzieherisch so eingewirkt werden, daß es zu anhaltenden positiven Änderungen kommt?
- 4.** Die neuen Bundesländer verfügen nur in sehr eingeschränktem Umfang über Einrichtungen des Jugendarrestes. Sind Sie der Auffassung, daß in den Neubau bzw. die Renovierung von Altbauten investiert werden sollte oder sollten diese Mittel nicht besser in Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere in Projekte „betreutes Wohnen“ fließen?
- 5.** Wie bewerten Sie die Tatsache, daß das heute geltende Rechtsinstitut des Jugendarrestes von den Nationalsozialisten eingeführt und von diesen als „Zuchtmittel“ definiert wurde?
- 6.** Halten Sie das „Zuchtmittel“ des Jugendarrestes für reformbedürftig? Treten Sie für eine ersatzlose Streichung des Jugendarrestes ein? Sollten erzieherische Alternativmaßnahmen in das Jugendgerichtsgesetz eingearbeitet werden?

Die Antworten:



Dr. Thomas Schäuble
Justizminister des Landes Baden-Württemberg

Zu den Fragen:

Zu ihrer Umfrage „Jugendarrest contra Jugendhilfe – ist das Zuchtmittel Jugendarrest abzuschaffen?“ möchte ich gerne folgende Gedanken beitragen:

Die Forderung nach einer Abschaffung von Jugendarrest halte ich für verfehlt. Gerade wegen der begrenzten Möglichkeit, mit Jugendarrest erzieherisch auf Jugendliche einwirken zu können, ist diese Sanktion in der Praxis in den letzten Jahren durch ambulante Maßnahmen zwar immer mehr zurückgedrängt worden. Sie wurde dadurch aber nicht verzichtbar. Es gibt Jugendliche, bei denen ambulante Maßnahmen nicht greifen. Ihnen gegenüber stellt Jugendarrest eine geeignete und vor allem notwendige Reaktionsmöglichkeit dar, die wir nicht ohne Not aufgeben sollten.



Dr. Christine Hohmann-Dennhardt

Staatsministerin für Justiz des Landes Hessen

Zur Frage 1: Ambulante Maßnahmen sind im Jugendstrafrecht sicherlich die wichtigste Reaktion auf delinquentes Verhalten von Jugendlichen. Eine völlige Abschaffung des Jugendarrestes erachte ich jedoch nicht für ratsam. Es würde den Jugendrichtern und Jugendrichterinnen damit ein Instrument genommen, das, mit Bedacht und Augenmaß angewandt, durchaus Wirkung entfalten kann. Es bestünde andernfalls eine Ahndungslücke zwischen Erziehungsmaßregeln und Auflagen einerseits und der Jugendstrafe von mindestens 6 Monaten andererseits. Es erscheint mir vielmehr wichtig, die Vielfalt der Reaktionsmöglichkeiten gerade im jugendstrafrechtlichen Bereich zu wahren, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden zu können.

Zur Frage 2: Sicherlich müssen die Leistungen der Jugendhilfe vorrangig ausgebaut werden. Doch sind derzeit noch keine flächendeckenden Alternativangebote der Jugendhilfe zu verzeichnen. Es bleibt daher die Ausgestaltung des Jugendarrestes unsere Aufgabe. Auf jeden Fall sollte eine sozialpädagogische Betreuung der Arrestanten gewährleistet sein, wie dies bereits in § 90 Abs. 1 Satz 2 des JGG zum Ausdruck kommt.

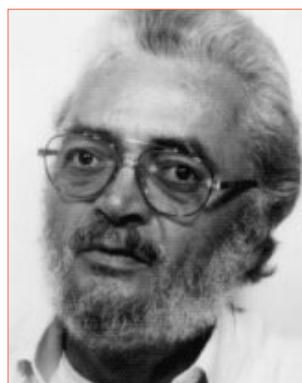
Zur Frage 3: In Hessen wird Jugendarrest weder in veralteten Anstalten vollstreckt, noch auf eine bloße Verwahrung reduziert. Die Vollzugskonzepte sollen kein bloßes „Rumhängen“ ermöglichen, sondern zielen auf individuelle Ansprache und Gruppenarbeit ab. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen in praktische Hilfestellung für die Delinquente umgesetzt und gezielte Betreuungsmaßnahmen veranlaßt werden. Darüber hinaus wird im Rahmen von sozialtherapeutischen Maßnahmen z.B. der Umgang mit Behörden und Arbeitgebern, das Ausfüllen von Formularen und dergleichen erlernt. Da Straftaten häufig mit der Unfähigkeit zu sinnvoller Freizeitgestaltung in Zusammenhang stehen, wird schließlich auch versucht, auf das jugendliche Freizeitverhalten einzuwirken. Als Beispiele seien hier die zahlreichen Töpfer-, Fotografie-,

Bastel- und Holzarbeitungskurse ebenso genannt wie die Aktivitäten zur Betreuung von Natur und Umwelt und sportliche Aktivitäten.

Zur Frage 4: Diese Fragen müssen die zuständigen Ressorts in den neuen Bundesländern selbst beantworten.

Zur Frage 5: Maßgeblich muß die aktuelle kriminalpolitische Bedeutung des Jugendarrestes sein. Der Jugendarrest war im übrigen kein originär nationalsozialistisches Ideengut, sondern läßt sich weiter zurückverfolgen. Bereits Anfang dieses Jahrhunderts wurde nach einem Schweizer Vorbild eine Arreststrafe bei Jugendlichen auch in Deutschland empfohlen.

Zur Frage 6: Wie ich bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellt habe, kann ich eine ersatzlose Streichung des Jugendarrestes nicht befürworten, denn er ist häufig das letzte erzieherische Mittel, nachdem zuvor andere erzieherische Maßnahmen bei jungen Delinquenten erfolglos geblieben sind. Ich befürchte auch, daß bei Abschaffung des Jugendarrestes nicht ausschließlich ambulante Maßnahmen angewendet, sondern eher in verstärktem Maße Jugendstrafe verhängt werden würde. Im übrigen ist zu bedenken, daß die ambulanten Maßnahmen nicht in allen Fällen als Ersatz für Jugendarrest angesehen werden können, da sie zum Teil eine freiwillige Mitarbeit des Jugendlichen (z.B. bei sozialen Trainingskursen) voraussetzen, die nicht immer gegeben ist.



Hermann Matenaer

Jugendgerichtshelfer, Aachen

DVJJ Bundesvorstandsmitglied

Zur Frage 1: Die dargestellte Auflistung wird nachdrücklichst unterstützt. Jugendarrest kann in keinem Fall dazu dienen, jungen Menschen zu vermitteln, daß man für „begangenes Unrecht einzustehen hat“. Dafür gibt es Täter-Opfer-Ausgleich.

Zur Frage 2: Soziale Defizite durch Freiheitsentziehung beseitigen zu können ist absurd. Wenn überhaupt, können hier nur langfristig therapeutische Hilfen greifen.

Zur Frage 3: Gleichgültig ob „ultra modern“ oder „veraltert“; anhaltende positive Veränderun-

gen können aus sozialpädagogischer Sicht nicht erwartet werden.

Zur Frage 4: Die Frage beinhaltet die Antwort. Selbstverständlich sollten diese Mittel statt in den „Vollzug“ in die ambulante Bewegung fließen. Ob dies nun insbesondere („betreutes Wohnen“) sein muß, mag dahingestellt sein, da auch andere ambulante Hilfen angezeigt sein können.

Zur Frage 5: Als eine Schande

Zur Frage 6: Jugendarrest kann ersetzt gelöscht werden. Dabei muß allerdings die Gefahr gesehen werden, das Justiz dann eher zu Jugendstrafe greift.

Zusätzliche – konkret definierte – Alternativen im JGG sind nicht erforderlich. Das KJHG in Verbindung mit dem JGG stellen ein ausreichend variables Hilfeinstrumentarium dar.



Hermann Möller

Jugendrichter am Amtsgericht Frankfurt am Main

Zur Frage 1: Die Anordnung von Jugendarrest zur Erreichung des gesetzlich definierten Vollzugsziels ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Einschließung in eine Arrestanstalt ist unter diesen Umständen nur noch Gegenschlag gegen begangenes Unrecht, wobei dieser Gegenschlag reduziert ist auf Übelzufügung als Vergeltung – ein dem Erziehungsziel des Jugendrechts widersprechendes Ergebnis. Unter Berücksichtigung der Entstehung des Reaktionsmittels Jugendarrest während der Kriegszeit des 3. Reichs läßt sich im Zusammenhang mit der aufgezeigten Wirkungsweise des Jugendarrestes feststellen, daß die in § 90 JGG verwendete Vollzugszielformulierung nur die Verschleierung einer Repressionsmaßnahme ist – leicht aufzugreifen durch Jugendrichter, die der Fehleinschätzung des Gesetzgebers aufgrund der positiv tönen Formulierung und weil sie ja auch das Positive bewirken wollen, folgen.

Alternativen:

- Ausbau bereits vorhandener Jugendhilfeeinrichtungen ambulanter Art wie Sozialer Trainingskurs, Projektarbeit, Betreuungsweisung,

- verstärkter Einsatz dieser Möglichkeiten durch die Jugendrichter,
- Aufgreifen und Ausprobieren neuer Ideen ambulanter Jugendhilfe und -betreuung.

Zur Frage 2: Durch Vollzug von Jugendarrest können allein schon wegen der in dieser Hinsicht kurzen Zeitdauer, aber auch wegen der unzureichenden personellen und sachlichen Ausstattung der Arrestanstalten keine sozialen und psychischen Defizite der Jugendlichen ausglichen oder vermindert werden. Es wäre schon ein Fortschritt, wenn während des Arrestvollzuges derartige Defizite – soweit nicht schon bekannt – überhaupt erst einmal festgestellt werden könnten und wenn dann auch noch die Zeit des Arrestvollzugs genutzt werden könnte, Arrangements für die Defizitminderung oder -beseitigung nach dem Arrestvollzug zu treffen (Kontaktherstellung mit entsprechenden Einrichtungen und Personen, Beratung der Jugendlichen und Motivierung, Wieder/Herstellung von Kontakten zu – früheren – Bezugspersonen).

Neben den häufig erforderlichen üblichen Jugendhilfeleistungen individueller Art sind generell Fördereinrichtungen und -programme schulischer und berufsbildender Art flächendeckend aufzulegen, aber auch solche für den Freizeitbereich sind notwendig.

Zur Frage 3: Ohne zu erkennen, daß in vielen veralteten Jugendarrestanstalten von den Mitarbeitern erheblicher Einsatz geleistet wird, um die Jugendlichen anzusprechen und positiv zu beeinflussen, sind solche veralteten Anstalten denkbar ungeeignet, die erwünschten stabilisierenden und motivierenden Einflüsse auf die eingewiesenen Jugendlichen auszuüben. Es ist bekannt wie wichtig für Aufnahmefähigkeit und Lernen eine entsprechend anregende Umgebung ist – angefangen bei Licht und Luft, über Formen und Farben bis hin zu höflicher und freundlicher Behandlung.

Solange Jugendarrestanstalten noch als „Knast“ erscheinen, können sie ihrer Aufgabe, erzieherisch zu wirken, nur sehr eingeschränkt gerecht werden, tragen nicht selten sogar zur Verhärtung Jugendlicher bei.

Zur Frage 4: Die Umbruchs- und Neuordnungssituation in den Neuen Bundesländern könnte in bezug auf den Jugendarrest als Chance gesehen und genutzt werden, statt zerstreut liegender kleiner und nur unzulänglich arbeitender Anstalten zentral gelegene größere Einheiten zu schaffen, wobei jedoch keine Anstalten mit mehr als 50-60 Plätzen entstehen sollten. Gemischtgeschlechtlicher Vollzug (getrennte Wohneinheiten, aber weitgehender gemeinsamer Tagesablauf) und ebensolche Betreuung sollten möglich sein. Die Anstalten müßten nach zeitgemäßen Erkenntnissen zur Förderung des Erziehungszweckes baulich gestaltet und eingerichtet werden unter weitgehendem Verzicht auf dem Erziehungsziel widersprechenden Sicherheitseinrichtungen (Mauern, Gittern). Zugleich sollten sozialpädagogisch betreute Übergangseinrichtungen geschaffen wer-

den, in die wohnungslose und haftentlassene junge Menschen aufgenommen werden können und zu denen Arrestanstalten Kontakt halten.

(Jugendliche, die einen derart ausgerichteten Arrestvollzug nicht antreten oder aus ihm verschwinden, sollten in getrennte Abteilungen der nächstgelegenen Jugendstrafanstalten aufgenommen werden, wo dann der Arrest mit ggf. Verlegung in die freiere Arrestanstalt abgeleistet werden sollte.)

Zur Frage 5: Wenn auch bis zum heutigen Tag belastet durch seine Herkunft und die grundsätzlich repressive Ausgestaltung, hat der Jugendarrest im System der abgestuften Maßnahmen von Erziehung und Strafe als Zwischenglied zwischen Jugendstrafe und ambulanten Maßnahmen durchaus seinen Platz und seine Funktion. Allerdings sollten die Relikte, die noch von seiner Herkunft bestimmt werden und vom damaligen Geist zeugen, beseitigt werden – sowohl die bombastisch-hohle gesetzliche Formulierung der Zielsetzung als auch die repressive Ausgestaltung des Jugendarrestes.

Die kurzzeitigen Aufenthalte von jungen Menschen, die straffällig geworden sind, in Arrestanstalten (auch diese Bezeichnung wäre entsprechend einer geänderten Ausgestaltung des Vollzugs zu ändern) könnte und sollte zu einer intensiven Beschäftigung mit diesen Jugendlichen genutzt werden, um ihre Problemlagen besser feststellen zu können und erforderliche Problembearbeitung überhaupt oder mit mehr Erfolgsaussicht, als es sonst der Fall wäre, einzuleiten zu können.

Zur Frage 6: Aus dem Vorangegangen ergibt sich, daß bei der Einrichtung „Jugendarrest“ erheblicher Reformbedarf besteht – sowohl was die gesetzliche Definition und Zielsetzung betrifft als auch was die Ausgestaltung und den Vollzug selbst anlangt. Allerdings ist im System von Erziehungsmaßnahmen und Jugendstrafe eine ersatzlose Streichung des Jugendarrestes nicht angebracht. Der Jugendarrest kann und sollte im bereits genannten Sinne zur Problemdiagnose und Einleitung von Maßnahmen zur Problembearbeitung genutzt werden. Im übrigen trägt diese Möglichkeit kurzzeitiger stationärer Behandlung dazu bei, in Grenzfällen die Verhängung von Jugendstrafe zu vermeiden, was bei wirkungsvoller erzieherischer Ausgestaltung noch deutlicher werden könnte. In den letzten Jahrzehnten ist durch kritische Beschäftigung mit der Einrichtung Jugendarrest, wie sie in der Fachöffentlichkeit und darüber hinaus erfolgt ist, bei vielen JugendrichterInnen und JugendstaatsanwältInnen entsprechendes Problembewußtsein geweckt worden, so daß Jugendarrest durchaus anders beurteilt und entsprechend eingeschränkter angewendet wird. Solches Problembewußtsein ist wichtiger als die Abschaffung des Jugendarrestes mit der Gefahr negativer Rückwirkungen im Bereich der Anwendung von Jugendstrafe.

Nicht Abschaffung des Jugendarrestes ist das Gebot der Stunde, sondern einerseits seine

Wandlung durch Nutzung der mit ihm gegebenen Möglichkeiten zu wirksamer erzieherischer Intervention infolge geänderter Vollzugsausgestaltung und andererseits – soweit eine solche geänderte Vollzugspraxis noch nicht gegeben ist – Minimierung seiner Anwendung durch Problematisierung mittels ständiger Hinweise auf bestehende Mängel und Reformnotwendigkeiten.



**Dr. Albrecht Lüthke,
Jugendrichter am Amtsgericht
Rostock seit Juni 1992, zuvor
Jugendrichter am AG Bremen.**

Zur Frage 1: Zur Bewußtmachung des Urrechts der Tat sind in aller Regel die in § 10 JGG aufgezählten Weisungen besser geeignet, als ein Jugendarrest. Dennoch halte ich den Arrest in bestimmten Fällen – insbesondere bei Gewaltdelikten auch bei ausländerfeindlichen Straftaten – für geeignet und unverzichtbar, um dem Täter sein Unrecht eindringlichst zum Bewußtsein zu bringen. Trotz der inzwischen reichhaltigen Palette von alternativen Maßnahmen – z. B. soziale Trainingskurse, betreutes Wohnen, gemeinnützige Arbeit – verstehten bestimmte Täter m.E. nur eine klare Sprache in Form eines Freiheitsentzuges als Reaktion auf ihre Straftat. Dies ist m.E. auch im Interesse der Opfer von Gewalttaten erforderlich.

Zur Frage 2: Soziale Defizite können durch den Jugendarrest nicht beseitigt werden – wohl aber kann der Jugendliche dazu angeregt werden, über seine Tat, die Motive und sich selbst etwas nachzudenken. Im übrigen kann ihm dabei geholfen werden, seine persönlichen Verhältnisse in Ordnung zu bringen – z.B. Beschaffung von Personal- und Arbeitspapieren, Berufsberatung, Ausbildungs- oder Arbeitsvermittlung.

Zur Frage 3: In einem veralteten Gebäude kann durchaus ein inhaltlich moderner Vollzug betrieben werden – wobei natürlich gewisse Mindeststandards an die räumliche Ausgestaltung gestellt werden müssen – z.B. ausreichend Raum für sportliche und sonstige Beschäftigung einschließlich Beratungs- und Diskussionsräumen. Die Forderung nach anhaltenden positiven

Änderungen ist m. E. zu hoch gegriffen, wird vom Gesetzgeber auch nicht gestellt, vgl. § 15 I JGG.

Zur Frage 4: Wenn der Jugendarrest weiterhin als Sanktionsform des JGG Gültigkeit hat, muß auch eine funktionierende, d.h. von den Räumlichkeiten und den Betreuern ausreichende Arrestanstalt zur Verfügung stehen. Egal ist dabei, ob es sich um einen renovierten Altbau oder einen Neubau handelt. Entscheidend ist nicht das Gebäude, sondern der Inhalt des darin ausgeübten Vollzuges!

Zur Frage 5: Das Wort „Zuchtmittel“ im 3. Abschnitt hätte bei den vielen Reformen und Änderungen zum JGG in den letzten Jahren längst abgeschafft werden können, ebenso wie der Begriff „schädliche Neigungen“ in § 17 II JGG. Die aufgezählten „Zuchtmittel“ könnten ohne weiteres in die Erziehungsmaßregeln des 2. Abschnittes eingearbeitet werden.

Zur Frage 6: Erzieherische Alternativmaßnahmen zum Jugendarrest sind bereits ausreichend in das JGG eingearbeitet worden – z.B. soziale Trainingskurse, Betreuungshelfer in Verbindung mit betreutem Wohnen; § 10 JGG läßt im übrigen weitere auf den Einzelfall zugeschnittene Alternativmaßnahmen unbegrenzt zu, ohne daß es einer Kodifizierung bedarf. Ich bin gegen eine ersatzlose Streichung des Jugendarrestes, da es in wenigen Fällen im Interesse der Opfer – z.B. bei erheblichen Aggressionstaten – und der Täter erforderlich ist, mit einem kurzfristigen Freiheitsentzug zu reagieren.

ter sind sie wie eh und je im alten Fahrwasser.
• Jugendliche geben damit an, daß sie auch schon im Arrest waren.

- Arrest wird von Jugendlichen eindeutig als Strafe empfunden.

Genau letzteres ist Jugendarrest auch. Das Problem liegt im JGG, und vielmehr noch bei den Richtern, die damit umgehen, daß Jugendarrest als „kleine“ Jugendstrafe mißbraucht wird.

In Grenzfällen zeigt sich das eigentliche Problem: Selbst bei Straftaten, die zwingend eine Jugendstrafe zur Folge haben, wird überwiegend erst eine Jugendstrafe zur Bewährung, d.h. eine ambulante Sanktion, ausgesprochen. Der Arrest aber wird meistens vollstreckt. Das ist ungerecht und wird in dieser Differenzierung auch von den Jugendlichen empfunden.

Die Kernfrage lautet eigentlich, ist Jugendlichen/Heranwachsenden mit ambulanten Sanktionen zu einem straffreien Leben zu verhelfen? Dies muß bejaht werden.

Jugendhilfe, Betreuungsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich sind adäquater Mittel mit Jugendkriminalität umzugehen als Einsperren. Zudem ist es vielmehr der „Apparat“ der Justiz (Polizei, Vernehmung, Vorladung, Verhandlung, Schuldermittlung und Schuldzuweisung), der mit seinem Verfahren „abschreckend“ wirkt, weil er auch tatnäher operiert als die Vollstreckung des Arrestes.

Geht es um die Bewußtmachung der strafbaren Handlung, dann ist der Täter-Opfer-Ausgleich in allen seinen Schattierungen das geeignete Mittel als formales Abstrafen. Die Auseinandersetzung mit dem jungen Menschen ist wichtiger als ihn auszugrenzen.

Die Aufgabe des Jugendgerichtes ist es nicht, mit Sanktionen Erziehung/soziale Defizite nachzuholen oder zu ersetzen. Wie es umgekehrt auch nicht die Aufgabe der Pädagogik sein kann, die Strafarbeit der Justiz zu leisten, indem z.B. geschlossene Jugendheime zur Haftvermeidung geschaffen werden (siehe dazu: »IGfH-Memorandum zur Problematik Geschlossener Unterbringung«, Materialien zur Heimerziehung, Heft 3, 1987).

Mit dem Instrument der Betreuungsweisung wurde in der Verklammerung von KJHG und JGG eine Möglichkeit geschaffen, auch heute schon Jugendarrest überflüssig zu machen. Es ist die Tragik der JGG-Reformdiskussion, daß die Abstimmung mit dem und Abgrenzung zum Jugendhilferecht nicht ernsthaft und effektiv vorankommt.

Zur Frage 3: Jugendarrest heißt in erster Linie, den Jugendlichen aus seiner Umgebung herausreißen und alleine lassen und das – in Bezug auf sein sonstiges Leben – in einem kurzen abgezirkelten Zeitraum. Demgegenüber benötigt Erziehung Zeit – zumindest perspektivische Zeit – und Personen, die dafür Zeit haben, im Alltag da sind. Der Arrest ist aber für den Jugendlichen kein wirklicher Alltag und der Wächter und Sozialarbeiter im Arrest kein wirk-

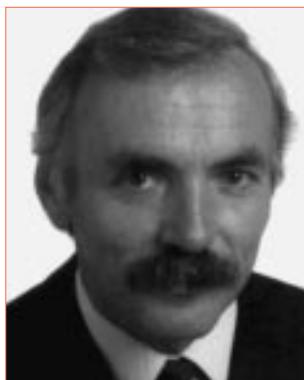
licher Begleiter. Gerade im günstigsten Fall – wenn der Jugendliche den Sozialarbeiter akzeptiert und sich ihm aufschließt – wird das Gegen teil von Erziehung erreicht, weil sich die Beziehung von Sozialarbeiter und Jugendlichem auf die Arrestzeit beschränkt und nicht fortgesetzt werden kann; eine abgebrochene Beziehung d.h. ein Mißerfolg mehr im Leben des jungen Menschen. Er wird sich hüten, nochmals so offen auf einen Erwachsenen zuzugehen!

Zur Frage 4: Die neuen Bundesländer benötigen den Jugendarrest ebensowenig wie die alten. Im Gegenteil sollten sie nicht auch noch alle Um- und Irrwege jugendkriminalpolitischer Entwicklungen im Zeitraffer nachvollziehen. So wie sie aus dem Stand in ein modernes – zumindest neues – Jugendhilferecht hineinspringen mußten/konnten, sollten sie aus den Erfahrungen und Mißerfolgen des Jugendarrestes sofort die Lehren ziehen. Statt in überholte stationäre Sanktionen zu investieren, sollten die ambulanten Maßnahmen der Jugendhilfe, insbesondere die Vielfalt der Freien Träger gestärkt werden. Die Kosten für runde Tische zu Jugendproblemen wären eher zu übernehmen als die Investitionen in die Gitter und Schließanlagen neuer Arrestanstalten.

Zur Frage 5: Der Jugendarrest war vor 1943 nicht nötig und ist heute noch weniger sinnvoll. Er entstand zu einer Zeit als das „gesunde Volksempfinden“ Rechtsgeschichte schrieb. Er wurde nach dem Krieg (1953) aufrecht erhalten, zu einer Zeit also, als man noch in der Jugendhilfe „Erziehungsheime“ mit Jugendvollzugsanstalten verwechseln konnte. Die Formulierung des Vollzugszieles (§ 90 JGG) vom Wecken des Ehrgefühls und zum-Bewußtsein-bringen, für das begangene Unrecht einzustehen, ist nicht nur in der Form antiquiert, sie impliziert ein Menschen- und Menschenbehandlungsbild, das mechanistisch, weltfremd und inhuman ist. Demgegenüber ist die Forderung nach erzieherischer Ausgestaltung aufgesetzt und bringt angesichts der vorausgehenden Zielsetzung pädagogische Anstrengungen in Mißkredit. Ein falscher Ansatz wird durch erzieherisches Beiwerk nicht veredelt.

Zur Frage 6: Reformbedürftig ist nicht der Jugendarrest als solcher, sondern der Sanktionskatalog des JGG insgesamt. In einem neu zu erstellenden Sanktionskatalog kann der Arrest ganz entfallen. Arbeitsauflagen, Weisungen, Bußgeld mit personell gut ausgestatteter justiziel ler Sozialkontrolle können den Jugendarrest dort ersetzen, wo er begründeten Strafcharakter haben soll.

Erzieherisch wirkt er nicht, deshalb ist auch die Forderung nach erzieherischen Alternativmaßnahmen überflüssig. Gebt dem staatlichen Strafrecht, was es trotz aller Erfolglosigkeit und Selbstzweifel verantworten kann, und laßt der Erziehung (und Jugendhilfe) das, was sie als Spielraum braucht und als Reaktion auf Straftaten sinnvoll veranlassen kann!



Dr. Hans-Dieter Will
Geschäftsführer »Hilfe zur
Selbsthilfe e.V.« in Reutlingen,
Vorstandsmitglied der
»Internationalen Gesellschaft
für erzieherische Hilfen«

Zur Frage 1 und 2: Vorweg einige Erfahrungen mit dem Jugendarrest:

- Jugendliche haben Angst davor, er schreckt sie aber nicht vor weiteren Straftaten ab.
- Jugendliche kommen aus dem Arrest, bereit alle Anweisungen zu befolgen: 14 Tage spä